

## **GEBÜHRENSATZUNG**

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bergholz

---

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, hat die Gemeindevertretung Bergholz am 15.3.23 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

### **§ 7 Belegungsgebühren**

#### **1. Wahlgrabstätten**

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	350,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	10,00 €
1c.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	700,00 €

1e.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr Doppelgrab	17,00 €
-----	--	---------

## **2. Urnenwahlgrabstätten**

2a.	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	250,00 €
-----	--	----------

2b.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	9,50 €
-----	--	--------

## **3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen**

3a.	Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	200,00 €
-----	---	----------

## **4. Urnengemeinschaftsanlage**

4.1.	Urnengemeinschaftsgrab einschl. Namen	700,00 €
------	---------------------------------------	----------

### **§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

### **§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle**

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier

75,00 €

### **§ 10 Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten	15,00€
---------------------------------------	--------

### **§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung**

1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten	200,00 €
---	----------

2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern	150,00 €
---------------------------------------	----------

3. Einebnungen von Urnengrabstätten	50,00 €
-------------------------------------	---------

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

4. Urnengrabstätten Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
---	---------

5. Erd- Einzelgräber Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	80,00 €
--	---------

6. Erd- Doppelgräber Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	160,00 €
--	----------

### **§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten**

Entsprechend den Leistungen nach § 8 Nr. der Friedhofssatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

1. Jahresgebühr: 120,00 €
2. Einmalige Gebühr: 20,00 €.

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2001 einschließlich den Änderungen außer Kraft.

Bergholz, d. 20.3.23



Kersten  
Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bergholz**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern vom 12. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Bergholz am 03.09.2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde beschlossen:

Artikel 1  
Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung vom 15.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 7 Belegungsgebühren

**4. Urnengemeinschaftsanlage**

**4.1.** Urnengemeinschaftsgrab Bergholz (Stele) 700,00€

Die Anbringung der Namenstafel richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt werden

4.2. Baumbestattung (in Caselow) 800,00 €

4.3. Anonyme Baumbestattung (in Caselow) 800,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergholz, d. 19.09.2025

*Kathleen Paul*

Kathleen Paul  
Bürgermeisterin

